



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Förderprogramm „Innovativer Schiffbau sichert wettbewerbsfähige Arbeitsplätze“

„Innovationsförderung - Grundlagen, Antragsverfahren,
Verwendungsnachweis und ausgewählte Fragestellungen“



Förderfähige Vorhaben

Handelsschiffe

mit Eigenantrieb

- innovative Typschiffe
- innovative Komponenten/Systeme

Offshore-Strukturen

(bewegliche und unbewegliche, ohne eigenen Antrieb)

- innovative Prototypen
- innovative Komponenten/Systeme

Verfahrensinnovationen

- Entwicklung neuer Verfahren im Schiffbau
- Anwendung neuer Verfahren im Schiffbau



Abgrenzungskriterium **Verfahrensinnovation** → Entwicklung oder Anwendung:
Wer hat die „Innovationsträgerschaft“ inne?

entweder: Antragsteller hat die Innovationsträgerschaft (schließt Anwendung ein) → Formblatt B/VE

oder: Antragsteller hat die Innovationsträgerschaft nicht nur Anwendung durch Antragstellers
(Einkauf des innovativen Verfahrens) → Formblatt B/VA



Maßnahmenbeginn (1)

- Fristen - Wie errechnen sie sich? -



In welchem Punkt der Richtlinie geht es um den
Zeitpunkt der Antragstellung?



Antragstellung

- Zeitpunkt -

- Antrag muss schriftlich vor dem Beginn des schiffbaulichen Vorhabens gestellt werden
 - **Typschiff/Komponente:** vor Abschluss des Schiffbauauftrages
 - **Verfahren:** vor Abschluss eines Lieferungs- und Leistungsvertrages
- Einzige Ausnahme: es dürfen vor Antragstellung Genehmigungen eingeholt und Machbarkeitsstudien durchgeführt werden



Maßnahmenbeginn (2) - Fristen - Wie errechnen sie sich? -

- vorzeitiger Maßnahmenbeginn = hat **IMMER** einen Ablehnungsbescheid zur Folge
- Einzige Ausnahme: Einholung von Genehmigungen und die Erstellung Machbarkeitsstudien

Richtlinie:

8.2 Anträge auf Innovationsförderung sind vor dem Beginn des Vorhabens zu stellen. [...]

8.3 Mit der Durchführung des innovativen Vorhabens darf bei der Beantragung von Innovationsförderung noch nicht begonnen worden sein. Als Beginn der Durchführung gilt der Abschluss eines dem Projekt zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags. [...]

6.2 Der von der Richtlinie geforderte Anreizeffekt der Innovationsförderung liegt nicht vor, wenn der Begünstigte mit dem innovativen Vorhaben bereits vor der Stellung des Förderantrags begonnen hat. Der Kauf von Grundstücken und Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung vorläufiger Durchführbarkeitsstudien gelten nicht als Beginn des Vorhabens.



Die Antragstellung (1) - Mindestantragstellung Nr. 8.2 RiLi - teilweise NEU -

1. Antragsschreiben inklusive:

1.1 Fördersatz, nach Art der Innovation

1.2 förderfähige Kosten

1.3 Zuwendungssumme (= Fördersatz x förderfähige Kosten lt. Fbl. B)

1.4 Kostenermittlung entsprechend Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung

2. Formblatt A

3. Formblatt B (B/S, B/VE oder B/VA)

4. Formblatt A/G (NEU - zukünftig auch für KMU!)

5. Unterlagen zur Bestimmung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (Ausnahme Neugründung)

5.1 das ordentliche Betriebsergebnis der letzten drei geprüften Geschäftsjahre

5.2 Umsatz des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres

5.3 Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei abgeschl. Geschäftsjahre

Hinweis: bei weiteren Anträgen im selben Jahr eine erneute Vorlage der unter 5. genannten Unterlagen nicht erforderlich
ABER im Antragsschreiben ein Hinweis auf die bereits erfolgte Vorlage



Die Antragstellung

- Hinweise -

- Vorlage der zur Antragstellung erforderlichen Unterlagen können **per E-Mail** erfolgen

→ Grund: Fristwahrung = Antragsdatum

- Voraussetzung zur **Festsetzung des Antragsdatum**

→ alle Unterlagen zur Mindestantragstellung liegen vor

ABER!

- **Zusätzlich** ist die Vorlage der Antragsunterlagen auch im **Original** erforderlich (wg. Originalunterschrift)





Machbarkeitsstudien

- **Grundsatz:** Förderfähig sind nur Kosten, die nach Antragstellung anfallen
- **Ausnahme:** Kosten für Machbarkeitsstudien (nur bei Verfahren s. Nr. 5.9 und 5.10)
- Kosten immer bei Antragstellung im Formblatt B angeben
- Anerkennung als förderfähige Kosten nur, wenn Machbarkeitsstudien innerhalb von 12 Monaten vor Antragstellung durchgeführt wurden (Nachweis im Verwendungsnachweis erforderlich)

Richtlinie 5.4 Förderfähig sind nur die Kosten, die nach der Antragstellung anfallen. Eine Ausnahme gilt für die Kosten für die in Nummer 5.10 genannten Machbarkeitsstudien, die innerhalb von 12 Monaten vor Antragstellung durchgeführt wurden. Ob und in welchem Umfang Kosten für Machbarkeitsstudien oder ähnliche Arbeiten förderfähig sind, ist im Einzelfall zu prüfen.



Antragstellung (3)

- Fristen - Wie errechnen sie sich? -



Wo finde ich in der Richtlinie die Frist zur
Vervollständigung des Antrages?



Die Antragstellung

- Frist -

→ in Eingangsbestätigung wird das entsprechende Antragsdatum genannt



+ 6 Monate

→ Sollte diese Frist nicht eingehalten werden können, ist **zwingend** ein Antrag auf Fristverlängerung erforderlich (ausreichend per Mail)

Richtlinie 8.4 Die Anträge in dem in Nummer 8.2 geschilderten Umfang sind grundsätzlich innerhalb von **sechs** Monaten **nach** Antragstellung (Eingang des Antrags bei dem Beauftragten) um folgende Unterlagen zu ergänzen [...]



Die Eingangsbestätigung

Die Eingangsbestätigung enthält wichtige Angaben:

- Aktenzeichen (423 – 83. _ _ _) – bei Schriftverkehr mit dem BAFA immer angeben
- Antragsdatum
- Bestätigung der Vollständigkeit (bei Vorlage der Unterlagen für die Mindestantragstellung)
- Hinweis auf die Möglichkeit der Fristverlängerung zur Vervollständigung des Antrages
- evtl. auch Klärungspunkte für den Antragsteller



Die Antragstellung

Weitere Unterlagen (nach Nr. 8.4 Rili)

Weitere Unterlagen/Nachweise zur Antragsvervollständigung innerhalb von 6 Monaten:

Ergänzungen nach 8.4 vornehmen, unter anderem:

- Schiffbauvertrag bei Typschiff oder Komponente
- Finanzierungskonzept
- Erklärung über Ort der Durchführung
- Ablaufplan (Meilensteinplanung inkl. Start- und Endtermin)
- Einwilligung gem. 7.2
- Erklärung bzgl. Insolvenzverfahren
- Bestätigung der subventionserheblichen Tatsachen
- Gutachten inkl. Formblatt D
- Zusicherung der Berichterstattung
- Bei Verfahren: Übersicht bzgl. Der Zweckbindungsfristen
- **Besonderheit bei KMU: Bestätigung der Unternehmensgröße durch gesonderte Erklärung durch Geschäftsführung und Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer**

Antragstellung

- Ort der Durchführung - Nr. 8.4 c) -

Wo findet der **überwiegende Teil der Wertschöpfung** (die vom Antragsteller an der Innovation vorgenommen wird) **statt**?

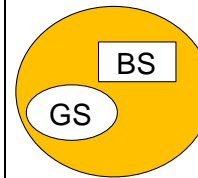
Szenario 1: Geschäftssitz und Betriebsstätte an demselben Ort bzw. in demselben Bundesland

→ **Bundesland gelb** ist das Kofinanzierungsland

Szenario 2: Geschäftssitz und Betriebsstätte nicht im selben Bundesland Ort der Durchführung = dort findet der überwiegende Teil der durch den Antragsteller ausgeführten Wertschöpfung statt (bezogen auf das Projekt, für das Innovationsförderung beantragt wird)

→ **Bundesland grün** ist das Kofinanzierungsland

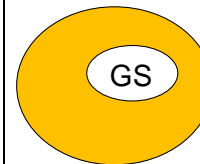
Szenario 1



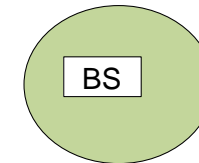
Geschäftssitz (GS)
und Betriebsstätte (BS)
im Bundesland „gelb“

Kofinanzierungsland = Bundesland „gelb“

Szenario 2



Geschäftssitz im Bundesland gelb
und Betriebsstätte im Bundesland grün



Kofinanzierungsland =
Bundesland „grün“

(hier findet überwiegende Wertschöpfung statt)



Der Fördersatz

Fördersatzspanne reicht von

→ 15 % bis 50 %

der förderfähigen Kosten

Festlegung des Fördersatzes ist abhängig von:

1. der Art der schiffbaulichen Innovation
2. der Unternehmensgröße (kleine, mittlere oder große Unternehmen) der antragsstellenden Werft
1. der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Antragstellers



KMU-Definition

- Allgemeines -

Kleine und mittlere Unternehmen sind per Definition Unternehmen, die

- weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen und
- einen Jahresumsatz von max. 50 Mio. Euro oder eine Bilanzsumme von max. 43 Mio. Euro

aufweisen.

Sammelbezeichnung für Unternehmen, die definierte Grenzen hinsichtlich

- Beschäftigtenzahl*
- Umsatzerlös** oder
- Bilanzsumme**

nicht überschreiten.

* Zahl während des Jahres beschäftigte Vollzeitmitarbeiter (ohne Azubi)

** Angaben beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss



KMU-Definition

– Abgrenzung gem. Anhang I AVGO –

Unternehmensgröße	Beschäftigte	Umsatz (entweder)	Bilanzsumme (oder)
Kleinstunternehmen	< 10	max. 2 Mio. €	max. 2 Mio. €
Kleine Unternehmen	< 50	max. 10 Mio. €	max. 10 Mio. €
Mittlere Unternehmen	< 250	max. 50 Mio. €	max. 43 Mio. €

Alle Antragsteller, die nicht in eine der o. g. Kategorien fallen, sind Großunternehmen.



KMU-Definition

- Ausnahmen -

Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) vom 17.06.2014 im Anhang 1 (Artikel 3)

1.

Ein **„eigenständiges Unternehmen“** ist jedes Unternehmen, das nicht als Partnerunternehmen im Sinne des Absatzes 2 oder als verbundenes Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 gilt.

2.

„Partnerunternehmen“ sind alle Unternehmen, die nicht als verbundene Unternehmen im Sinne des Absatzes 3 gelten und zwischen denen folgende Beziehung besteht ...

3.

„Verbundene Unternehmen“ sind Unternehmen, die zueinander in einer der folgenden Beziehungen stehen...



Die Fördersätze

– Innovation und Unternehmensgröße –

	Schiffbauliche Innovation		
	Produktinnovation (Typschiff/Komponenten)	innovative Verfahren	
		Entwicklung	Anwendung
kleine Unternehmen (< 50 Mitarbeiter/max. 10 Mio. Euro Umsatz oder Bilanzsumme)	max. 45 %	max. 45 %	max. 50 %
mittlere Unternehmen (< 250 Mitarbeiter/ max. 50 Mio. Euro Umsatz oder 43 Mio. Euro Bilanzsumme)	max. 35 %	max. 35 %	max. 50 %
große Unternehmen	max. 25 %	max. 25 %	max. 15 % (nur förderfähig, wenn beteiligte KMU mind. 30 % der förderfähigen Kosten tragen; Nr. 4.3.d))
Zuwendungshöhe (darüber hinaus Einzelnotifizierung notwendig)	max. 15 Mio. Euro	max. 15 Mio. Euro	max. 7,5 Mio Euro

K
M
U



Der Fördersatz

- Kriterium 1 – ordentliches Betriebsergebnis -

Kriterium 1: Entwicklung des ordentlichen Betriebsergebnisses vor Steuern in den letzten drei geprüften Geschäftsjahren

Bewertung	Voraussetzung	Punktzahl
gut	Steigerung von über 10 % und positives ordentliches Betriebsergebnis im letzten geprüften Geschäftsjahr	0
mittel	Steigerung von 0 bis 10 % oder: Steigerung von über 10 % und negatives ordentliches Betriebsergebnis im letzten geprüften Geschäftsjahr	1
schlecht	Rückgang (< 0 %)	2



Der Fördersatz

- Berechnung ordentliches Betriebsergebnis-

Schema zur Berechnung des ordentlichen Betriebsergebnisses

Gesamtkostenverfahren	
	Umsatzerlöse
+/-	Erhöhung oder Minderung an fertigen oder unfertigen Erzeugnissen
+	sonstige betriebliche Erträge
-	Materialaufwand (Rohstoffe, Hilfsstoffe, Betriebsstoffe)
-	Personalaufwand (Löhne, Gehälter, Sozialabgaben)
-	Abschreibungen für Anlagegüter
=	Betriebsergebnis
+	Erträge aus Kapitalbeteiligungen
+	Erträge aus Wertpapieren
-	Abschreibungen auf Finanzanlagen
-	Zinsen und ähnliche Aufwendungen
=	Finanzergebnis

← Betriebsergebnis

ist nicht

← Ergebnis der gewöhnlichen
Geschäftstätigkeit



Der Fördersatz

- Kriterium 2 - Umsatzrentabilität -

Kriterium 2: Umsatzrentabilität (= (ordentliches Betriebsergebnis / Umsatz) x 100%)

Bewertung	Voraussetzung	Punktzahl
Gut	$\geq 4 \%$	0
mittel	2 % bis $< 4 \%$	1
schlecht	$< 2 \%$	2



Der Fördersatz

- Bestimmung Leistungsfähigkeit -

- Erläuterungen:
- pro Kriterium werden max. 2 Punkte vergeben
- i. d. R. max. 4 Punkte
- Ggf. zuzüglich Punkte für Kriterium 3 „besondere Umstände des Einzelfalls“ (z.B. bei Auftragsrückgang und/oder förderfähige Kosten über 15 Mio. Euro)

Einstufung nach Prüfergebnis	Höhe des Fördersatzes
ab 3 Punkten	Höchstfördersatz (abhängig von Unternehmensgröße und Art der Innovation)
1 - 2 Punkte	Höchstfördersatz minus 2,5%-Punkte (abhängig von Unternehmensgröße und Art der Innovation)
0 Punkte	Höchstfördersatz minus 5,0 %-Punkte (abhängig von Unternehmensgröße und Art der Innovation)



Der Fördersatz

- Beispiel: Berechnung - Kriterium 1 & 2 -

	2014	2015	2016	Ergebnis
Kriterium 1: ordentliches Betriebsergebnis				
ordentliches Betriebsergebnis lt. Bilanz	2.000.000,00	1.500.000,00	1.700.000,00	
Durchschnitt Betriebsergebnis 2014 und 2015		1.750.000,00		
Delta Durchschnitt 2014/2015 zu 2016			-50.000,00	
Entwicklung ordentliches Betriebsergebnis 2014/2015 zu 2016 in %			-2,86%	
Qualifizierung			< 0 % = Rückgang	
			schlecht	
Punkte ordentliches Betriebsergebnis				2

Kriterium 2: Umsatzrentabilität (letztes abgeschl. Gj.)				
Umsatz 2016			11.000.000,00	
ordentliches Betriebsergebnis 2016			1.700.000,00	
Ergebnis: Umsatzrentabilität in %			15,45%	
Qualifizierung			größer 4%	
			gut	
Punkte Umsatzrentabilität				0

Gesamtpunktzahl	2
------------------------	----------

Typschiff/Komponente/Verfahren (Entwickl.)

Förderhöchstsatz	25,00%
Abzug	2,50%
Zuschlag	0,00%
Fördersatz	22,50%



Einzelnotifizierungsgrenzen

	Schiffbauliche Innovationen		
	Produktinnovation (Typschiff/Komponenten)	innovative Verfahren	
		Entwicklung	Anwendung
Zuwendungshöhe (darüber hinaus Einzelnotifizierung bei EU-KOM notwendig)	max. 15 Mio. Euro	max. 15 Mio. Euro	max. 7,5 Mio. Euro

Hinweis: Bei der Beurteilung der Notifizierungsgrenze werden die Zuwendungssummen aller (gesondert beantragten) Komponenten herangezogen, die dasselbe Schiff betreffen.

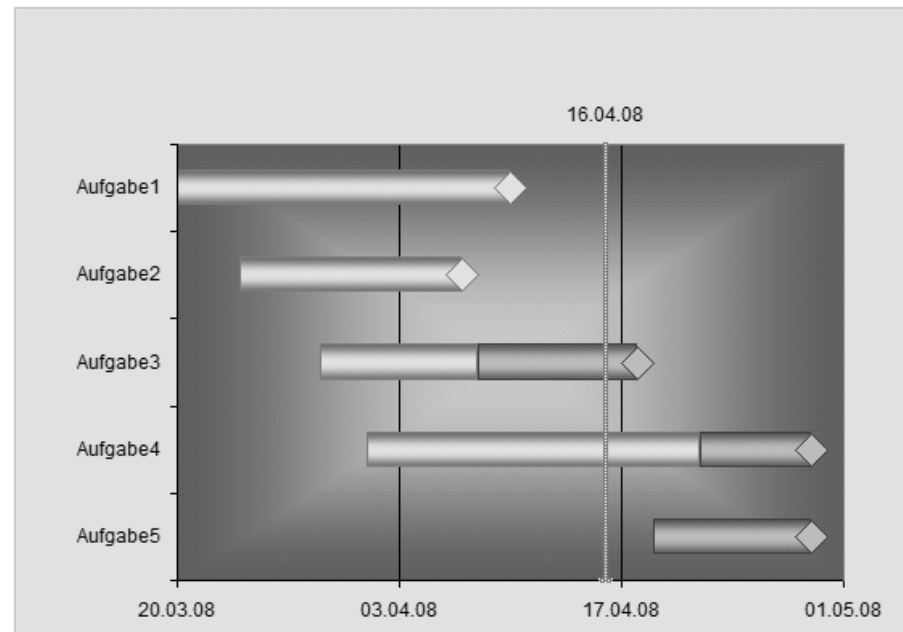


Der Antrag

- Der Zeitplan -

WICHTIG

→ Anfang und Endpunkt als konkretes Datum erkennbar

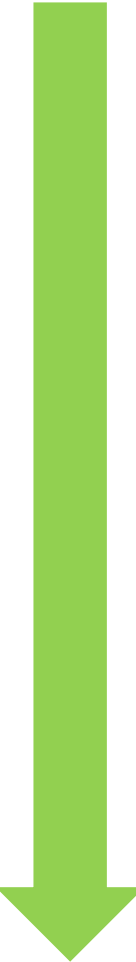


Richtlinie 8.4 d) eine ausführliche Vorhabenplanung, aus der sich der zeitliche und technische Ablauf des innovativen Vorhabens ergibt. Die Vorhabenplanung ist mit der Ressourcenplanung des Vorhabens zu unterlegen [...]



Der Antrag

- Gutachter/Gutachten -



1. dem BAFA vorlegen:	1.1 Formblatt D im Original vom Gutachter unterschrieben
	1.2 Gutachter vorschlagen
	1.3 Entwurf der Gutachterbeauftragung
2. das BAFA prüft:	2.1 Formblatt
	2.2 Eignung des Gutachters
	2.3 Entwurf der Gutachterbeauftragung
3. Zustimmung BAFA (wenn keine Einwände vorliegen):	1. Entwurf der Gutachterbeauftragung
	2. Gutachter
4. erst nach Zustimmung darf der Gutachter beauftragt werden!	
5. Eingang Gutachten	
6. Prüfung Gutachten durch BAFA	



Das Gutachten (1)

- Was muss der Entwurf beinhalten? -



Wo in der Richtlinie sind die genauen
Inhalte für das Gutachten beschrieben?



Das Gutachten

– Entwurf der Gutachterbeauftragung –

Richtlinie 9.2 Das Gutachten muss in einer **QUALITATIVEN** Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass die mit Formblatt A zur Förderung beantragte schiffbauliche Innovation die Kriterien für ihre Förderfähigkeit gemäß Nummer 4 erfüllt. In dem Gutachten muss ausdrücklich, nachvollziehbar und begründet dargestellt werden, dass die zur Förderung beantragten schiffbaulichen Innovationen

- a) erstmalige industrielle Anwendungen innovativer Produkte oder Verfahren darstellen;
- b) gemessen am technischen Stand der Schiffbauindustrie der Mitgliedstaaten der Europäischen Union neu sind;
- c) bei ihrer Anwendung zu signifikanten Vorteilen gemäß Nummer 4.2 führen;
- d) bei ihrer erstmaligen industriellen Anwendung mit Risiken technischer oder wirtschaftlicher Fehlschläge verbunden sind.

9.3 Das Gutachten muss im Ergebnis einer **QUANTITATIVEN** Prüfung bestätigen, dass im Antrag die förderfähigen Kosten gemäß Nummer 5 ausgewiesen werden und sich ausschließlich auf die schiffbauliche Innovation beziehen. Durch den Gutachter ist aufgrund von spezifischen Kenntnissen der technologischen und schiffbaulichen Abläufe und Zusammenhänge zu prüfen und kurz zu begründen, dass die im Antrag mit Formblatt B geltend gemachten Kosten der Sache nach und in ihren Größenordnungen als plausibel gelten können.



Das Gutachten

– Entwurf der Gutachterbeauftragung –

Bestandteile des Entwurfs der Gutachterbeauftragung

- Wer soll die Innovation prüfen (Adressierung an Gutachter)?
- Was soll geprüft werden (Innovationsbezeichnung)?
- Nach welcher Richtlinie soll geprüft werden (Angabe der aktuell gültigen Richtlinie und des Richtliniengebers)?
- Aufgabe des Gutachters (qualitative und quantitative Prüfung)
- bei Antrag für Verfahren/Entwicklung: Bestätigung der „Innovationsträgerschaft“



Das Gutachten

– Inhalt –

- Bezeichnung der Innovation
- rechtliche Grundlage für das Gutachten
 - nach welcher Richtlinie wurde geprüft werden (Angabe der aktuell gültigen Richtlinie und des Richtliniengebers)?
- **qualitative** Prüfung (Nr. 9.2)
 - insbesondere: Bestätigung, dass Innovation gemessen am technischen Stand der Schiffbauindustrie der Mitgliedstaaten der Europäischen Union neu ist
 - bei Antrag für **Verfahren/Entwicklung**: Bestätigung der „Innovationsträgerschaft“ beim Antragsteller
- **quantitative** Prüfung (Nr. 9.3)
 - förderfähige Kosten angemessen und plausibel?
- Fazit



Innovative Verfahren

– Bedeutung von AfA- und Zweckbindungsfristen –

Erforderliche Angaben bei Anlagegegenständen, die inventarisiert werden sollen (Nr. 8. 4 j):

- der AfA-Zeit (Ermittlung gem. AfA-Tabelle des Bundesministerium der Finanzen),
- die Zweckbindungsfrist und
- die Kosten des zu inventarisierenden Anlagegegenstandes

Wichtig: für jeden zu inventarisierenden Anlagegegenstand sind die o.g. Angaben erforderlich (als Anlage zum Fbl. B/VE oder B/VA)

Grundsatz: eine Förderung erfolgt nur für die Dauer der Zweckbindungsfrist



Innovative Verfahren

– Beispiel Formblatt B/VE –

Formblatt B/VE						
Antragssteller						
Beginn und Dauer der Zweckbindungsfrist des Vorhabens zur Entwicklung innovativer Verfahren						
	Voerntwurf	Basisplanung	Managment	Beschaffung	usw	SUMME
Machbarkeitsstudie					8.500,00 €	8.500,00 €
Konstruktionsstunden						
Fertigungsstunden	2.000,00 €		5.000,00 €			7.000,00 €
Diensteleistungen						
Material						
Untervergebene Aufgaben						
Schlüsselfertige Zulieferungen				2.000,00 €		
davon inventarisiert:				1.500,00 €		1.500,00 €
3 Jahre				600,00 €		
6 Jahre				200,00 €		
10 Jahre				300,00 €		
15 Jahre				400,00 €		
nicht inventarisiert				500,00 €		500,00 €
Erprobung		6.500,00 €	7.000,00 €			13.500,00 €
usw						
SUMME	2.000,00 €	6.500,00 €	12.000,00 €	2.000,00 €	8.500,00 €	31.000,00 €

Anlage zum Formblatt B/VE			
Maschinen / Anlagen / bauliche Hüllen	Kosten lt. Formblatt B/V	Abschreibungs- dauer lt. AfA- Tabelle	Zweckbindungs- frist
Anschaffung 1	100,00 €	3	3
Anschaffung 2	200,00 €	6	3
Anschaffung 3	300,00 €	10	5
Anschaffung 4	400,00 €	15	15
Anschaffung 5	500,00 €	3	6
usw			
SUMME	1.500,00 €		
↑ muss mit Formblatt B/V übereinstimmen			



Innovative Verfahren

– Bedeutung AfA- und Zweckbindungsfristen –

Anlagegegenstand	AfA-Zeit	Zweckbindungszeit	Faktor	Kosten	förderfähige Kosten
Anschaffung 1	3	3	1	100,00 €	100,00 €
Anschaffung 2	6	3	0,5	200,00 €	100,00 €
Anschaffung 3	10	5	0,5	300,00 €	150,00 €
Anschaffung 4	15	15	1	400,00 €	400,00 €
Anschaffung 5	3	6	1	500,00 €	500,00 €
SUMME				1.500,00 €	1.250,00 €

Zweckbindungszeit = AfA-Zeit → keine Reduzierung der förderfähigen Kosten

Zweckbindungszeit > AfA-Zeit → keine Reduzierung der förderfähigen Kosten

Zweckbindungszeit < AfA-Zeit → **Reduzierung** der förderfähigen Kosten



Lernkurvekosten

– in der Richtlinie –

5.7 Auch erfasst sind erhöhte Personal- und Gemeinkosten des Prototyps (Lernkurve), wie erforderliche zusätzliche Fertigungskosten zur Erreichung der vollen Funktionstüchtigkeit des neuen Prototyps aufgrund der technischen Herausforderungen und Risiken der Innovation. Sie sind auf den Betrag zu beschränken, der über die Produktionskosten der Schiffs- bzw. Offshore-Strukturbauten der nachfolgenden Serie oder weiterer Nachbauten hinausgeht und zugleich für die Erprobung der schiffbaulichen Innovation notwendig ist.

Achtung: kein Kostenansatz für Materialkosten und/oder Betriebsmittel



Lernkurvekosten

– Beispiel Berechnung –

Formblatt B/S: Förderfähige Kosten							
Antragssteller:							
Beschreibung des Projektes:							
	Voerntwurf	Basisplanung	Management	usw	usw	usw	SUMME
Konstruktionsstunden	x	x	x	x		x	x
Fertigungsstunden				x			x
Dienstleistungen							
Material							
Untervergebene Aufgaben							
Schlüsselfertige Zulieferungen							
Erprobung	x	x		x		x	x
usw							
SUMME	x	x	x	x		x	34.500.000,00 €
ACHTUNG: keine Materialkosten bei Lernkurve							

Anlage zum Formblatt B: Berechnung der Lernkurvekosten	
Kosten des Prototypen:	1.000.000.000,00 €
Kosten des Schwesterschiffes	950.000.000,00 €
Differenz in €	50.000.000,00 €
Differenz in %	5,26%
↑ die Differenz muss mindestens 3 % betragen	
Personal- und Gemeinkosten Betrieb:	
3.000.000 h * 85 €/h =	255.000.000,00 €
Personal- und Gemeinkosten Büro:	
1.000.000. h * 90 €/h =	90.000.000,00 €
Summe:	345.000.000,00 €
10 % davon entsprechend 5.7 der Richtlinie	34.500.000,00 €
förderfähige Kosten	



Der Status

- **Zweck:** → dokumentiert alle Informationen zum beantragten Projekt
- **Zeitpunkt der Versendung:** → projektabhängig (lfd. Aktualisierung)
- **Ihre Aufgabe:** → Prüfung des Inhalts und der vorgesehenen Ratenverteilung
→ eine Rückmeldung an das BAFA geben (**auch Zustimmung**)

Hinweis:

ein Status ist kein Zuwendungsbescheid
und es lässt sich kein Rechtsanspruch daraus ableiten



Vom Antrag zum Zuwendungsbescheid

1. der Antrag ist vollständig und bescheidungsreif
2. das BAFA prüft Verfügbarkeit der entsprechenden Bundesmittel
3. der Status wird zur Prüfung an die Werft gesandt (insbesondere Raten- und Kostenprüfung)
4. das BAFA erstellt einen Bescheid-Entwurf
5. die Abstimmung innerhalb BAFA
6. der Entwurf wird zur Prüfung und Kofinanzierungszusage an das betreffende Kofinanzierungsland gesendet
7. das Land stimmt i. d. R. schriftlich dem Entwurf und der Kofinanzierung zu
8. der Bescheid wird mit Anlagen versandt

Förderfähige Kosten	10.000.000,00 €
Fördersatz	25,00%
Zuwendung	2.500.000,00 €

	Gesamt- zuwendung	Nov 2017	Nov 2018	Sep 2019 Schlussrate
Bund (2/3)	1.666.666,67 €	500.000,00 €	500.000,00 €	666.666,67 €
Land (1/3)	833.333,33 €	250.000,00 €	250.000,00 €	333.333,33 €
Summe	2.500.000,00 €	750.000,00 €	750.000,00 €	1.000.000,00 €

(Angaben in Euro)

Dieser Ablauf nimmt einige Zeit in Anspruch!



Der Zuwendungsbescheid



Wer hat schon mal einen Bescheid
bis zum Ende komplett durchgelesen?



Der Zuwendungsbescheid – Wo finde ich was? –

Was suche ich?	Wo finde ich das?
Wie hoch ist die Zuwendung?	Auszahlungs- und Bewilligungsrahmen
Wann wird diese ausgezahlt?	Auszahlungs- und Bewilligungsrahmen
Wer finanziert die Zuwendung?	Einleitungstext
Wie viele förderfähige Kosten werden anerkannt?	Berechnung der Zuwendung
Wo finde ich den Projektzeitraum?	Bewilligungszeitraum
Welche Fristen muss ich einhalten?	
▪ Zwischennachweise?	Nachweis der Verwendung
▪ Verwendungsnachweis?	Nachweis der Verwendung
▪ Widerspruchsfristen?	Rechtsbehelfsbelehrung
▪ Rechtsbehelfsverzichtserklärung?	Anlage 2 - Rechtsbehelfsverzichtserklärung
Wie muss eine Belegliste aussehen?	Anlage 3 - zahlenmäßiger Nachweis
Wie fordere ich die Mittel an?	Anlage 4 - Mittelanforderung



Der Zwischennachweis

- Was ist das? -



Wann endet die Frist zum
Einreichen des Zwischennachweis?



Der Zwischennachweis

- Wie errechnen sich die Fristen? -

Voraussetzung: mehrjährige Projekte

Frist: 4 Monate = **30. April** einen jeden Jahres

Im Zuwendungsbescheid (unter „Nachweis der Verwendung“):

Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis zu führen. Dieser besteht ebenfalls aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

In den „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung auf Kostenbasis (ANBest-P-Kosten)“:

7. Nachweis der Verwendung - 7.1 [...] Ist der Verwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, ist binnen vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres ein Zwischennachweis zu führen. Sachberichte als Teil eines Zwischennachweises gemäß Nr. 7.2 dürfen mit dem nächst fälligen Sachbericht verbunden werden, wenn der Berichtszeitraum für ein Haushaltsjahr drei Monate nicht überschreitet.



Der Zwischennachweis - Inhalt -

→ stellt den Projektstand zum 31. Dezember des Vorjahres dar

→ bestehend aus:

1. kurzer **Sachbericht** - Vergleich Planung zum aktuellen Stand, darlegen von Problemen / Verzögerungen
2. **zahlenmäßiger Nachweis** – Gliederung wie Formblatt B, i. d. R. keine Belegliste erforderlich

→ BAFA prüft und fertigt „internen Kurzprüfvermerk“ an

→ bei Problemen Rücksprache mit dem Zuwendungsempfänger

→ gewonnene Informationen werden für den Verwendungsnachweis genutzt

Hinweis:

Sollte das Projekt im ersten Quartal des folgenden Jahres beendet werden, dann bitte Rücksprache mit dem BAFA

→ **ggf.** Verzicht auf Vorlage des Zwischennachweis möglich



Der Verwendungsnachweis - Fristen - Wie errechnen sie sich? -



Wo in der Richtlinie findet sich die Frist zum Einreichen des Verwendungsnachweises?



Der Verwendungsnachweis - Vorlagefrist - Wie errechnet sie sich? -

Maßnahmenende bei

- Typschiff/Komponente → Ablieferung des Schiffes (Nachweis durch Ablieferungsprotokoll)
- Verfahren → Inbetriebnahme

Beispiel Typschiff / Komponente (Kriterium: Datum Ablieferungsprotokoll)

Ablieferungsdatum: 13.01.2018 + 3 Monate → VN-Vorlagefristende 13.04.2018

Wichtiger Hinweis → laut ZWB

„Der Zuwendungsbescheid kann **widerrufen** werden, wenn [...]

3. die Vorlagefrist für den Verwendungsnachweis nicht eingehalten wird.“

Richtlinie 13.1: Die Verwendung der Zuwendung ist vom Zuwendungsempfänger dem Beauftragten innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des innovativen Vorhabens nachzuweisen. [...]



Die Verwendungsnachweisprüfung

Die Verwendungsnachweisprüfung ist

- eine Regelprüfung (lt. Bundeshaushaltsordnung (BHO § 44)) und
- wird in Form einer Stichprobenprüfung durchgeführt

Die VN-Prüfung erfolgt vor der Auszahlung der letzten Rate (Schlussrate).



Der Verwendungsnachweis - Bestandteile -

1. **Sachbericht**
2. **zahlenmäßiger Nachweis** (einschl. der Beleglisten)
3. **Bestätigungen/Nachweise** (inkl. Unterschriften)
 - 3.1 Hiermit bestätige ich, dass alle Zuwendungsmittel sparsam und wirtschaftlich verwendet wurden.
 - 3.2 Hiermit bestätige ich, dass alle abgerechneten Kosten direkt der beantragten Innovation zuzuordnen sind.
 - 3.3 Kopie des Ablieferungsprotokolls (bei Typschiffen und Komponenten)
 - 3.4 ggf. Presseveröffentlichungen
4. **Mittelanforderung** (einschl. der Kontoverbindungsdaten)



Der Verwendungsnachweis – Der Sachbericht –

Aufgabe:

- Mittel der Erfolgskontrolle (Prüfung der Zielerreichung)

Inhalt :

- Darstellung des Projektablaufs (Verwendung der Zuwendung) bis zur Ablieferung / Inbetriebnahme
- Probleme während der Projektphasen darstellen
- Gegenüberstellung des erzielten Ergebnisses mit den vorgegebenen Zielen (lt. Fbl. A)
- Erläuterung der Abweichungen im Soll/Ist - Vergleich bei einzelnen Kostenpositionen (Soll: Fbl. B / Ist: VN)
- Fazit/Zusammenfassung



Der Verwendungsnachweis – Zahlenmäßiger Nachweis –

Aufgabe:

- Nachweis der Verwendung der bewilligten Fördermittel

Form:

- Gegenüberstellung der Kosten (Soll/Ist-Vergleich) einschl. der Berechnung der prozentualen Abweichungen
- Auflistung der Belege (in Tabellenform)

Hinweise/Ablauf:

- mit den Verwendungsnachweis **keine** Belege an das BAFA senden (nur Belegliste papierhaft)
- BAFA fordert Excel-Dateien (Belegliste) an (ggf. mit Passwort-Vergabe)
- BAFA wählt aus der Datei stichprobenhaft einige Prüfbelege aus und
- fordert diese Prüfbelege beim Zuwendungsempfänger an



Der Verwendungsnachweis – Zahlenmäßiger Nachweis / allgemeine Daten –

Beispielhafte Darstellung:

Zahlenmäßiger Nachweis (Verwendungsnachweis)
zum Bewilligungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle vom xxxx

Aktenzeichen:	
Bezeichnung:	
Antragsdatum:	
Bewilligungszeitraum	

Nachweis über die Finanzierung des Vorhabens	
Gesamtkosten des Vorhabens	0,00 €
<i>davon Eigenbeteiligung des Zuwendungsempfängers</i>	- €
<i>davon Zuwendung des BAFA</i>	- €
<i>davon Zuwendung des kofinanzierenden Bundeslandes</i>	- €
<i>davon andere Zuwendungen</i>	- €
<i>davon andere Einnahmen und Erträge</i>	- €
<i>davon unentgeltliche Sach- und Dienstleistungen Dritter</i>	- €



Der Verwendungsnachweis – Zahlenmäßiger Nachweis / Zusammenfassung

Zusammenfassung "förderfähige Kosten"	Kosten (gemäß Schreiben vom x)	Kosten (IST)	Berechnung der förderfähige Kosten unter Berücksichtigung der Zweckbindungsfrist und Abschreibungsdauer		
			(gemäß Schreiben vom x)	(IST)	Abweichung in %
A) Konstruktion					
B) Fertigung					
C) Dienstleistung					
- davon inventarisiert (Abschreibungszeit: 3 Jahre)					
- davon inventarisiert (Abschreibungszeit: 6 Jahre)					
- davon inventarisiert (Abschreibungszeit: 7 Jahre)					
- davon nicht inventarisiert					
D) Material					
E) Untervergebene Arbeiten					
F) Schlüsselfertige Zulieferung					
- davon inventarisiert (Abschreibungszeit: 3 Jahre)					
- davon inventarisiert (Abschreibungszeit: 5 Jahre)					
- davon inventarisiert (Abschreibungszeit: 6 Jahre)					
- davon inventarisiert (Abschreibungszeit: 7 Jahre)					
- davon nicht inventarisiert					
G) Erprobung					
Summe "förderfähige Kosten":	0 €	0 €	0 €	0 €	0,00%



Der Verwendungsnachweis – Zahlenmäßiger Nachweis / Belegliste –

Belegliste für Verwendungsnachweis	
Projekt:	->

Konstruktions- und Fertigungskosten (A + B)						
lfd. I	Monat	Name (MW - Mitarbeiter)	Art	Stunden	Stundensatz	Betrag
1	Mrz. 10	Müller	Konstruktionskosten	10,00h	80,00 €/h	800,00 €
2	Aug. 11	Schmidt	Erprobung	20,00h	70,00 €/h	1.400,00 €
3	Okt. 12	Schulz	Fertigungskosten	30,00h	60,00 €/h	1.800,00 €
4						0,00 €
A) Konstruktion				10,00h	--	800,00 €
B) Fertigung				30,00h	--	1.800,00 €
C) Erprobung				20,00h	--	1.400,00 €
Gesamtsumme:				60,00h	--	4.000,00 €

diese Spalte
nur für
Verfahren
notwendig

Belegliste für Verwendungsnachweis	
Projekt:	->

Kosten für Dienstleistung, Material, Untervergebene Arbeiten, Schlüsselfertige Zulieferungen, Erprobung, (Summe C bis G)												
lfd. Nr.	Tag der Zahlung	Belegnummer	Datum	Rechnungssteller	Rechnungsgrund	Art	Netto Rechnungsbetrag	Skonto in %	Skonto in €	förderfähige Kosten	Zahlungsbetrag	Inventarisierung AFA-Zeit
1	01.04.2016	12345	02.04.2016	Firma A		Dienstleistung	100.000,00 €	0,00%	0,00 €	100.000,00 €	50.882,50 €	keine Inventarisierung
2	01.05.2016	12346	02.05.2016	Firma B		Schlüsselfertige Zulieferung	50.000,00 €	2,00%	1.000,00 €	49.000,00 €	6.250,00 €	keine Inventarisierung
									0,00 €	- €		
C) Dienstleistung							100.000,00 €	--	0,00 €	100.000,00 €	50.882,50 €	
D) Material							0,00 €	--	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
E) Untervergebene Arbeiten							0,00 €	--	0,00 €	0,00 €	0,00 €	
F) Schlüsselfertige Zulieferung							50.000,00 €	--	1.000,00 €	49.000,00 €	6.250,00 €	
Gesamtsumme:							150.000,00 €	--	1.000,00 €	149.000,00 €	57.132,50 €	



Der Verwendungsnachweis – Prüfungsinhalte –

- Entspricht der Verwendungsnachweis den in der Bewilligung festgelegten Anforderungen
- Prüfung auf Vollständigkeit
- Prüfung der fristgerechten Vorlage
- Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung (Belegprüfung)
- Prüfung der fristgerechten Verwendung der bereits gezahlten Raten
- Prüfung der förderfähigen Kosten (auch Belegprüfung)
- Berechnung der Gesamtförderung und der Schlussrate



Der Verwendungsnachweis - Prüfvermerk -

- Umfang und Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung
- enthält wichtige Hinweise für die Erstellung zukünftiger Verwendungsnachweise u. a.
 - welche Kosten sind nicht förderfähig
 - Berücksichtigung Skontoabzug
- Versand an den Zuwendungsempfänger und das betreffende Kofinanzierungsland



Nachweis zweckentsprechende Verwendung bei Verfahren

Wichtig! → bis Ende Februar schriftlich die zweckentsprechende

Nutzung unaufgefordert dem BAFA bestätigen (jährlich bis Ende der Zweckbindungsfrist)

Im Zuwendungsbescheid:

Der Zuwendungsempfänger weist die zweckentsprechende Nutzung dem BAFA für diesen Zeitraum regelmäßig bis Ende Februar für das Vorjahr nach. Die beschafften Gegenstände dürfen vom BAFA jederzeit während der Zweckbindungsfrist überprüft werden. Außerdem wartet der Zuwendungsempfänger diese während der gesamten Zweckbindungsfrist auf eigene Kosten bzw. hält sie instand.



Alle Fristen im Überblick





Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Kontaktaten

www.bafa.de/isb

Schiffbau@bafa.bund.de

Frau Heike Driesel 06196 – 908 2268

Frau Jana Knackstedt 06196 – 908 2032

Herr Jürgen Krämer 06196 – 908 2825

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)

Referat 423

Frankfurter Straße 29 – 35

65760 Eschborn



Bundesamt
für Wirtschaft und
Ausfuhrkontrolle

Quellenverzeichnis Grafiken:

Fragenzeichen: https://t4.ftcdn.net/jpg/00/95/49/01/240_F_95490172_ZBV1bsJGmwltU7eXSrsKHdIVWabbfNW4.jpg (abgerufen am 09.11.2017, 12:40 Uhr)

Balkendiagramm: <http://www.online-excel.de/excel/gragant/gantt1.gif> (abgerufen am 21.11.2017, 08:05 Uhr)